

Bebauungsplan Neustadt 41

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK** Kerngebiet
- GRZ 1,0** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. **V** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. **GH 33** Gebäudehöhe über NN, als Höchstmaß

- Baulinie
- Baugrenze
- g** Geschlossene Bauweise
- A** Besondere Festsetzung (siehe § 2)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN

- Arkaden
- Auskragung
- Sonstige Abgrenzung
- z.B. LH mind. 3,5 Lichte Höhe, als Mindestmaß

Nachrichtliche Übernahmen

- Unterirdische Bahnanlage
- Denkmalschutz, Gesamtanlage
- Denkmalschutz, Einzelanlage

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

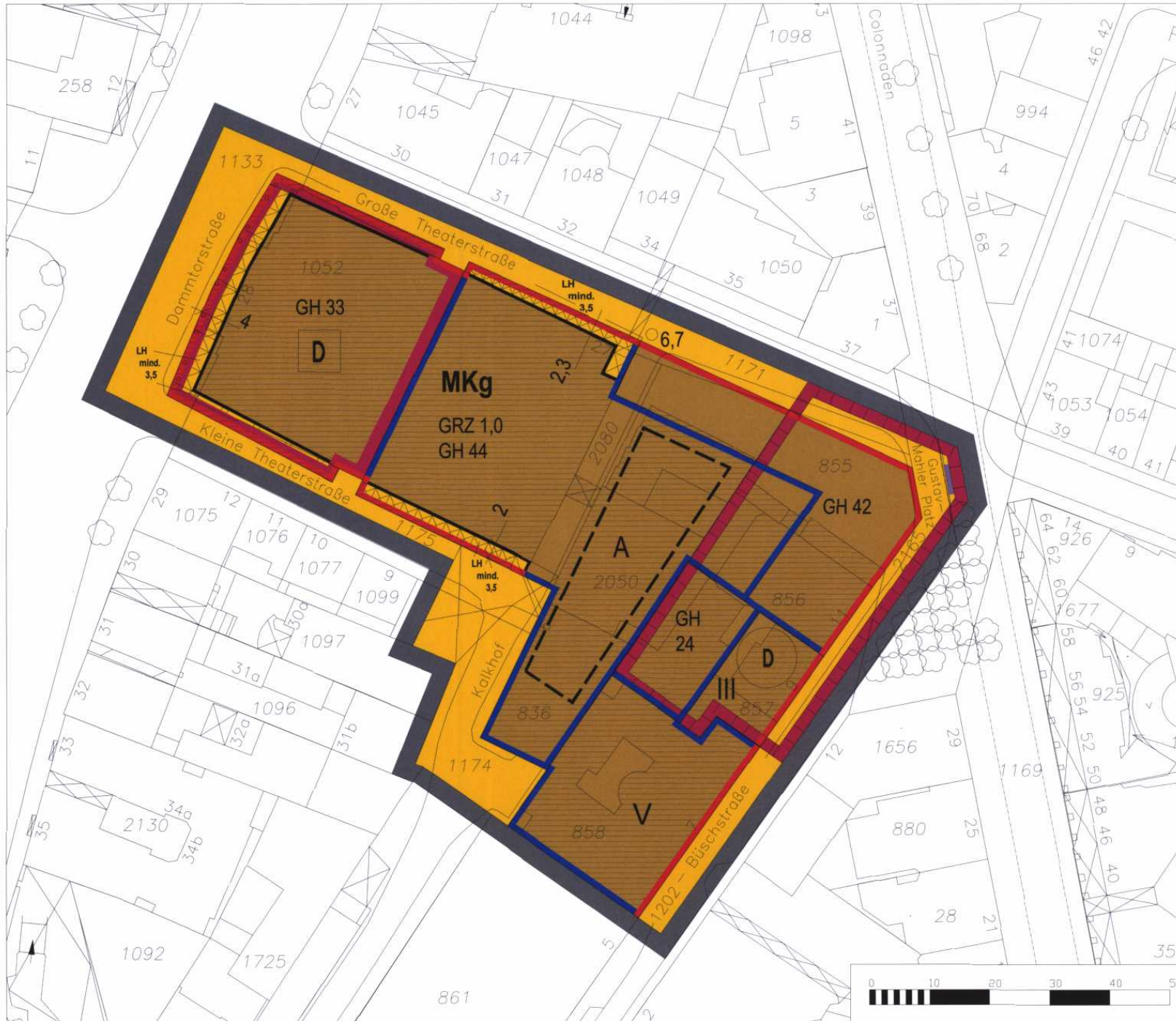
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 2000

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Neustadt 41

Maßstab 1 : 500 (im Original)

Bezirk Hamburg-Mitte

Ortsteil 107

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 23. April 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. Mai 2002 ein monatliches Entgelt von 2196 Euro. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. April 2003 2224 Euro, ab dem 1. April 2004 2252 Euro und ab dem 1. April 2005 2280 Euro.“
2. In § 3 Absatz 1 wird die Zahl „389“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„bei Nachweis eines höheren Aufwandes wird für die Erstausrüstung des Büros ein zusätzlicher Betrag von bis zu 750 Euro je Wahlperiode gewährt.“

§ 2

- § 1 Nummern 1 und 2 treten am 1. Mai 2002 in Kraft, § 1 Nummer 3 tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 2002.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Neustadt 41

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 41 für das Gebiet östlich Dammtorstraße, südlich Große Theaterstraße und westlich Büschstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Dammtorstraße – Große Theaterstraße – Gustav-Mahler-Platz – Büschstraße – Südgrenze des Flurstücks 858 der Gemarkung Neustadt-Nord – Kalkhof – Kleine Theaterstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hintergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche ist für technische Aufbauten eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu 3,5 m zulässig.
2. Im Bereich Große Theaterstraße/Gustav-Mahler-Platz/Büschstraße sind Über- und Unterschreitungen der Baulinien durch Vor- und Rücksprünge in einzelnen beziehungsweise mehreren Geschossen bis zu 1,5 m Tiefe zulässig.
3. Verspiegelte Verglasungen der Fassaden sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. April 2002.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 37

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 37 für den Geltungsbereich zwischen Krohnstieg – Langenhorner Chaussee und Tangstedter Landstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Langenhorner Chaussee – Krohnstieg – Bahnanlagen – Südgrenze des Flurstücks 1400 der Gemarkung Langenhorn – Tangstedter Landstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.